

Aktenzeichen: 09/22/23

18.11.2022

## Urteil

In der Sportrechtssache

gebührenfreie Anrufung des Vereins Lüneburger Sport-Klub Hansa  
gegen den Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses  
Heide-Wendland vom 31.10.2022

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 15.11.2022 im schriftlichen Verfahren  
folgende Entscheidung getroffen:

1. Der gebührenfreien Anrufung des Vereins Lüneburger Sport-Klub Hansa gegen den Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 31.10.2022 wird nicht stattgegeben.
2. Gegen dieses Urteil ist die Berufung möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Lüneburger Sport-Klub Hansa.

### **I. Tatbestand**

Am 29.10.2022 fand das Spiel der 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen Lüneburger Sport-Klub Hansa II (im Folgenden LSK genannt) und TSV Bardowick II (im Folgenden TSV genannt) statt, dabei erzielte der TSV in der 72. Minute den 1:2 Anschlusstreffer. Nachdem sich die Schiedsrichterin das Tor notierte, signalisierte ihr der Schiedsrichterassistent II, dass ein Spieler des LSK einen Spieler des TSV von hinten mit dem Vollspann in die Beine trat, als dieser sich nach dem Tor mit dem Ball in der Hand aus dem Strafraum in Richtung Mittellinie entfernen wollte. Aufgrund dieser Schilderung und der Bestätigung durch die Schiedsrichterassistentin I wurde der Spieler des LSK von der Schiedsrichterin auf Dauer des Feldes verwiesen.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte gegen den Spieler X aufgrund des Schiedsrichterberichtes mit Verwaltungsentscheid-Nr. vom 31.10.2022 eine Spielsperre

# Kreissportgericht Heide-Wendland



von 6 auszutragenden Pflichtspielen der aufgeführten Mannschaft wegen Tätlichkeit in leichteren Fällen gemäß. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II. Nr. 7 SpO.

Gegen diesen Bescheid hat der LSK mit Datum 04.11.2022 das Rechtsmittel der Anrufung erhoben. Zur Begründung trägt der LSK vor, dass die besonderen Umstände, die zum Feldverweis führten, nicht genügend dargestellt wurden. So sei die beschriebene Tätlichkeit als solche tatbestandsmäßig nicht erfüllt, da der erwähnte Tritt nicht gezielt und straff ausgeführt wurde. Vielmehr sei es ein simples Beinstellen gewesen. Dies sei auch dadurch deutlich geworden, dass der Spieler sofort wieder aufstand und zum Anstoßpunkt lief. Der LSK ist der Ansicht, dass es sich dabei um die mildeste Form einer leichten Tätlichkeit handelt.

Dem LSK gegenüber äußerte sich der Spielausschuss dahingehend, dass es eine Verständigung gibt, dass für leichte Tätlichkeiten mit einem Tritt immer eine Sperre von 6 Pflichtspielen auszusprechen ist.

Eine Vor-Festlegung auf 6 Pflichtspiele, wie vom Spielausschuss festgelegt, widerspricht dem und führt nach Auffassung des LSK zu einer unverhältnismäßigen Härte. Der LSK ist der Ansicht, dass ein Tritt in jedem Fall einzelfallbezogen zu beurteilen und, dass dazu der gesamte Ermessensspielraum von 3 bis 8 Pflichtspiele zu beachten ist.

Der LSK beantragt daher eine angemessene Reduzierung der ausgesprochenen Sperre, da das Strafmaß die fünf noch im Jahr 2022 auszutragenden Spiele und das am 05.03.2023 früheste nächste Pflichtspiel umfasst, der Spieler also über 4 Monate für ein relativ leichtes Vergehen gesperrt wäre.

## II. Entscheidungsgründe

Der LSK hat mit seiner E-Mail des Ligaobmanns fristgerecht den Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gegen den erwähnten Verwaltungsentscheid eingelegt. Die Anrufung ist somit zulässig, jedoch unbegründet.

Das Verhalten des Spielers X erfüllt mindestens den Tatbestand der leichten Tätlichkeit gem. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II Nr. 7 der Spielordnung. Der Strafraumen sieht dabei eine Sperrstrafe von 3 bis 8 Pflichtspielen vor. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Strafvorschrift mit Beginn der Saison 2022/23 geändert hat. Während zuvor die

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Sperrstrafen in Pflichtspielen mit Wochenfrist galt, ist die Strafvorschrift nun lediglich auf die Anzahl der Pflichtspiele ausgeweitet worden.

Der Schiedsrichterassistent II hat gesehen, dass der Spieler X, nach dem Anschlusstreffer den Spieler des TSV, als dieser aus dem Strafraum in Richtung des Anstoßkreises lief, dabei von hinten mit Vollspann in die Beine trat. Durch die Aussage des neutralen Schiedsrichterbeobachters, der gesehen hat, dass der Spieler X in der Szene nach dem Anschlusstreffer, den gegnerischen Spieler mit voller Wucht, brutal von hinten in die Beine trat, bekommt die Sache eine ganz andere, noch härtere Bedeutung. Die Wahrnehmung des Schiedsrichterbeobachters widerspricht dabei nicht der Wahrnehmung des Schiedsrichterassistenten II, sodass das Kreissportgericht Heide-Wendland die Schilderung des Ereignisses unter Bezugnahme auf § 28 (Geltende Beweisregeln) der Rechts- und Verfahrensordnung für glaubhaft hält.

Es ist durchaus möglich, dass der LSK und auch der TSV das Ereignis, welches zum Feldverweis auf Dauer geführt hat, anders wahrgenommen haben als der Schiedsrichterassistent II und der Schiedsrichterbeobachter, jedoch ist das Kreissportgericht vom Gegenteil überzeugt.

Die Begründung des LSK, dass es ein simples Beinstellen, weniger ein gezielter straffer Tritt war, dem vermochte das Kreissportgericht nicht folgen. Auch nicht, dass der von der Schiedsrichterin beschriebene Tatbestand der Tätlichkeit nicht erfüllt ist. Auch die Stellungnahme des TSV, der eine Verkürzung der Sperrstrafe für angebracht hält, da das Nachtreten aus der Emotion heraus entstanden ist, der gefoulte Spieler auch nicht mit Vollspann getreten wurde, vermochte die Sperrstrafe nicht zu verkürzen. Das Kreissportgericht ist dabei eher der Ansicht, dass es sich hierbei um eine Gefälligkeitsaussage gehandelt hat.

Das geschilderte Fehlverhalten des Spielers X ist durchaus als Vorsatz zu werten, weil hier keine Spielsituation vorlag, da der gezielte Tritt in der Spielunterbrechung nach dem Anstusstor ausgeführt wurde. Der Spieler hat dabei billigend in Kauf genommen bei seiner Aktion auch den gegnerischen Spieler zu treffen. Hier wurde die Arglosigkeit des Spielers, der mit dem Ball in Richtung des Mittelkreises lief, ausgenutzt, da der Angriff von

# Kreissportgericht Heide-Wendland



hinten kam und somit für den Spieler nicht zu erwarten war. Dass kein Gesundheitsschaden beim Spieler des TSV eingetreten ist, ist unerheblich.

Unter Bezugnahme auf die in diesem Verfahren vorliegenden Stellungnahmen kann daher eigentlich nicht mehr von einer Tätlichkeit in leichteren Fällen gesprochen werden, denn der Tritt wurde mit Vollspann und mit voller Wucht von hinten ausgeführt. Möglich wäre hier auch die volle Ausschöpfung des Strafrahmens von 8 Pflichtspielen gewesen, jedoch wollte das Kreissportgericht durch die Anrufung den Verwaltungsentscheid nicht aufheben, um eine noch höhere Strafe auszusprechen.

Somit ist die in dem vorgenannten Verwaltungsentscheid angeführte Tätlichkeit in einem leichteren Fall mit der Verhängung von 6 Pflichtspielen durchaus nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die Spielsperre bezieht sich hierbei auf Pflichtspiele. Freundschafts- und Turnierspiele sind hierbei ausgeschlossen, um dem Spieler X evtl. die Möglichkeit zu geben, sich für die Rückserie bei entsprechenden Spielen vorzubereiten. Für diese Spiele ist dem Spieler X vom Spelausschuss eine Freigabe zu erteilen.

Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen sieht das Kreissportgericht Heide-Wendland keinen Grund der beantragten Reduzierung der Sperrstrafe stattzugeben und gibt daher der gebührenfreien Anrufung des LSK gegen den Verwaltungsentscheid nicht statt.

### III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

#### Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)  | --                |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,<br>Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | --                |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten  | <b>30,00 Euro</b> |

# Kreissportgericht Heide-Wendland



---

d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--
Verfahrenskosten insgesamt:	<b>30,00 Euro</b>

Damit hat der Lüneburger Sport-Klub Hansa die folgenden Beträge zu zahlen:

1. Verwaltungskosten gem. Verwaltungsentscheid vom 31.10.2022	<b>30,00 Euro</b>
2. Verfahrenskosten dieses Sportgerichtsverfahrens	<b>30,00 Euro</b>

---

Zusammen: **60,00 Euro**

Die Kosten, soweit noch nicht abgezogen, werden nach Rechtskraft fällig und werden nach Rechtskraft vom NFV eingezogen.